

DU hast das Wort

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **43 (1967-1968)**

Heft 3

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



den, als Privatpersonen anzusehen sind. Der Bürger wird erst dann zum Wehrmann, wenn er, einem militärischen Befehl oder Aufgebot gehorchend, in Uniform auftritt. Dies ist hier nicht der Fall. In ihrer Stellung als Privatpersonen kommen diesen Offizieren mit Bezug auf den Schutz privater Güter im Rahmen der Rechtsordnung die gleichen Rechte und Verpflichtungen zu wie andern Bürgern. Jede Verwendung von militärischen Waffen, Munition und Ausrüstungsgegenständen ist ihnen verboten. Falls die „gardes civiques“ sich solcher bedienen sollten, würden sie sich der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften schuldig machen und damit den gesetzlichen Sanktionen aussetzen.»

Diese bundesrätliche Begründung ist bemerkenswert als eine neue Illustration der Miliz, die sich in der ausgeprägten **Doppelstellung von Bürger und Soldat** äußert. Was der Bürger in seiner Eigenschaft als Privat-Person tut und läßt, berührt, wenn es im Rahmen des Gesetzes erfolgt, seine Stellung als Soldat nicht, unabhängig von der Stellung, die er in der Armee einnimmt. Solange der im Zivilleben stehende Wehrmann nicht einen militärischen Auftrag erfüllt und seine militärische Ausrüstung mißbraucht, sondern reinen Bürgerpflichten nachkommt, ist die Berufung auf die Armee ungerechtfertigt und gehört in das Kapitel der Demagogie. K.

DU hast das Wort

Ist das Problem der Dienstverweigerung aus Gewissensgründen wirklich ein Problem?

Es ist bemühend, wie viele Schweizer Zeitungen das Problem der Dienstverweigerung, das im Grunde genommen gar keines ist, unnötig hochspielen und damit bewußt oder unbewußt unserer Armee Schaden zufügen. Es ist hinlänglich bekannt, daß nur eine sehr kleine Anzahl echter Dienstverweigerer existiert. Sie rekrutieren sich mit wenigen Ausnahmen aus den Reihen der Zeugen Jehovas. Es handelt sich dabei vielfach um psychisch unausgeglichene oder um

arme, irregeleitete Menschen. Sie führen das Wort Gottes und die christliche Nächstenliebe verdächtig oft im Munde. Denn wie soll solches zu ihrer mündlich und schriftlich geäußerten Weigerung passen, einem Verwundeten, hilfsbedürftigen Mitbruder, dem eigenen und feindlichen Soldat als Samariter, als Jünger Henri Dunants, als Christ, die nötige Hilfe angedeihen zu lassen? Unsere Gesetze geben ihnen ja die Gelegenheit, im Ernstfalle nicht töten zu müssen, sondern in der Sanitätstruppe unbewaffnet Barmherzigkeit zu üben und Leben zu retten. Was kann der arme Teufel, das einzelne Individuum, dafür, daß er von Granatsplittern zerfetzt als leidende Kreatur im Graben liegt? Will jemand im Ernst behaupten, er habe den Krieg entfacht oder gewollt? Hier mit Gewissensgründen zu operieren, ist eine moralische Lüge erster Ordnung. Ein komisches aber bestimmt unchristliches Gewissen! Ich bin durchaus auch der Meinung, daß man diesen Dienstverweigerern einen menschenwürdigen und vernünftigen Strafvollzug gewähren soll.

Das Bedenkliche aber an dieser Geschichte ist, daß durch die Art der Behandlung, die übertriebene Publizität durch gewisse Presseorgane und falsche Mystifizierung einer recht großen Anzahl von Defaitisten, Drückebergern und unserer Gemeinschaft feindlich gesinnter Elemente Schützenhilfe geleistet wird. Diese Elemente untergraben teils unbewußt aber teils auch gezielt und systematisch den gesunden und für unsere Existenz absolut notwendigen Wehrwillen. Sie vergessen, daß das Bestehen unserer Armee ein maßgebender Grund dafür war, daß uns allen schon mehr als einmal die Schrecken und Leiden eines Krieges erspart blieben.

Sicher ist die überwältigende Mehrheit der Schweizer gegen solche Taktiken immun. Aber es gibt leider in der Schweiz doch eine erhebliche Anzahl von Leuten, die in dieser ganzen Angelegenheit eine willkommene Gelegenheit wittern, sich einer selbstverständlichen Bürgerpflicht zu entziehen. Sie operieren dabei mit den Schlagworten Zivildienst, Entwicklungshilfe usw. Nur wollen sie diesen Dienst in einer Zeit leisten, wo der andere Mitbürger seine harte und nicht immer angenehme Pflicht als Soldat erfüllt. Es steht diesen Leuten ja frei, in ihrer Freizeit all die guten Werke zu erfüllen, die sie wollen. Viele Soldaten und vor allem Unteroffiziere und Offiziere unserer Miliz opfern im Jahr ja auch Millionen von Stunden ihrer Freizeit **außerhalb** der gesetzlichen Dienstzeit als ehrlich empfundener Beitrag zur Erhaltung unserer Gemeinschaft. Erwähnen möchte ich die vielen Jungen, welche ihre Dienstpflicht ohne Aufhebens erfüllen und z. B. in ihren Ferien in fernen Ländern in mannigfaltiger Weise Entwicklungshilfe leisten.

Ich gehe damit einig, daß Mittel und Wege gesucht werden müssen, damit die geeigneten Dienstzweige unserer Armee noch in vermehrtem Maße auf interna-

tionaler Ebene ihre guten Dienste zu humanitären Zwecken und im Dienste des Friedens zur Verfügung stellen können. Ebenso bin ich für eine offene Kritik und freie Meinungsäußerung der Presse gerade in Angelegenheiten der Armee (Mirage-Affären kommen in anderer Art laufend und z. T. in ebenso großem Ausmaße auch im zivilen Bereich vor!). Viele wertvolle Vorschläge kommen immer wieder von Seiten des Milizsoldaten und des mitdenkenden Bürgers. Mißstände sollen offen diskutiert und aufgezeichnet werden. Dies muß aber mit dem nötigen Verantwortungsgefühl geschehen, damit man beim Leserkreis nicht den Eindruck erweckt, die ganze Sache an sich sei schlecht, unnütz oder gar überholt.

Hptm. R. A.

Leider mußte dieser Beitrag stark gekürzt werden. Trotzdem glauben wir, sagt er immer noch das Wesentliche aus. Weitere sachliche und möglichst konstruktive (kurze) Stellungnahmen werden gerne veröffentlicht. Fa.

Leserbriefe

(Zum Leitartikel in Nr. 1/1967)

Sehr geehrter Herr Herzog,

Sie üben in einem mit «Schielt die vielle Justitia?» überschriebenen Artikel im «Schweizer Soldat» Kritik an zwei Divisionsgerichtsurteilen, wobei Sie die Unparteilichkeit der Militärgerichte anzweifeln, weil in einem Fall ein Leutnant wegen Gefährdung (nicht Mißhandlung, wie Sie schreiben) eines Untergebenen zu einer Strafe von vier Monaten Gefängnis verurteilt und ihm der bedingte Strafvollzug gewährt wurde, während andererseits ein Küchenkorporal wegen Veruntreuung von Lebensmitteln eine unbedingte Gefängnisstrafe von 14 Tagen erhielt. Beide Urteile wurden vom Divisionsgericht 12 gefällt, weshalb ich mich zu folgender Entgegnung auf Ihren Artikel veranlaßt sehe:

Ich stelle fest, daß Sie über den Sachverhalt, der dem Urteil gegen den Küchenkorporal zu Grunde lag, offensichtlich gar nicht richtig orientiert waren, vermutlich zufolge einer oberflächlichen und unvollständigen Gerichtsberichterstattung über die Verhandlung. Stand in der betreffenden Zeitung nicht davon, daß der Angeklagte wegen schwerer Vermögensdelikte vorbestraft war? Er wurde mit Urteil des Obergerichtes Zürich vom 3. November 1960 wegen wiederholten Diebstahls und versuchter Anstiftung zu Diebstahl zu 12 Monaten Gefängnis verurteilt. Das Gericht gewährte ihm den bedingten Strafvollzug, der am 27. September 1961 widerrufen wurde, da der Verurteilte am 18. Mai 1961 durch das Bezirksgericht Zürich neuerdings verurteilt werden mußte, und zwar wegen wiederholter Veruntreuung zu zwei Mo-

Kauft Waren stets mit Garantie...
...an einer Plombe kennt man sie!

Verlangen Sie Gratismuster von der
Plombenfabrik in Horn (Thurgau) Tel. (071) 41 44 22

Henzel reinigt färbt und bügelt

Telephon 35 45 45

Teppich- und Steppdecken-Reinigung

Rosengasse 7	☎ 32 41 48
Werdstraße 56	☎ 23 33 61
Kreuzplatz 5a	☎ 24 78 32
Gotthardstr. 67	☎ 25 73 76
Birmensdorfstr. 155	☎ 33 20 82
Albisstraße 71	☎ 45 01 58
Oerlikonerstr. 1	☎ 26 62 70
Spargarten (Altstetten)	☎ 54 54 40